

# Änderung der Begünstigtenordnung

gemäss «Reglement Freizügigkeitsstiftung der Berner Kantonalbank AG»

**Einsenden an** Freizügigkeitsstiftung  
der Berner Kantonalbank AG,  
LI / VESE, Postfach  
3001 Bern

## Angaben des Vorsorgenehmers/der Vorsorgenehmerin

Partner-Nr. (wird von Bank ausgefüllt)

Name Vorname

Strasse/Nr. PLZ/Ort

Land Geburtsdatum

Telefon E-Mail

### Zivilstand

Ledig  Verheiratet  Verwitwet  Geschieden  Eingetragene Partnerschaft  Aufgelöste Partnerschaft

## Betroffenes Freizügigkeitskonto

Konto

### Hinweise

1. Die Freizügigkeitsstiftung der Berner Kantonalbank AG überprüft die Gültigkeit dieser Erklärung erst im Zeitpunkt Ihres Todes.
2. Der definitive Leistungsanspruch wird bei Eintritt des konkreten Leistungsfalles, d.h. bei Ihrem Tod abgeklärt und festgesetzt. Massgebend sind Ihre Lebenssituation und das geltende Reglement bei Eintritt des Leistungsfalles.
3. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Begünstigtengruppe aufgeteilt werden. Das Vorhandensein einer Person in einer vorgenannten Gruppe schliesst die Person in der nachfolgenden Gruppe von der Berechtigung aus.

## Begünstigte Personen

Ich habe Kenntnis vom Reglement der Freizügigkeitsstiftung der Berner Kantonalbank AG und von den Informationen auf der Folgeseite und begünstige im Falle meines Ablebens folgende Personen in nachstehendem Umfang:

				Anteil am Todesfallkapital
Name	Vorname	Geburtsdatum	AHV-Nummer	in %
		/ /	756 . . .	
		/ /	756 . . .	
		/ /	756 . . .	
		/ /	756 . . .	
		/ /	756 . . .	
		/ /	756 . . .	

Mit der vorliegenden Änderung der Begünstigtenordnung widerrufe ich alle früher der Freizügigkeitsstiftung der Berner Kantonalbank AG eingereichten Begünstigtenordnungen.

Ich melde der Freizügigkeitsstiftung der Berner Kantonalbank AG umgehend jede Änderung der darin beschriebenen Verhältnisse.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dieses Antragsformular wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt und die gesetzlichen bzw. reglementarischen Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum

Unterschrift versicherte Person

## Auszug aus dem «Reglement Freizügigkeitsstiftung der Berner Kantonalbank AG»

### 8. Begünstigtenordnung

Anspruchsberechtigt bei Fälligkeit des Freizügigkeitsguthabens sind folgende Personen:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) im Todesfall in nachstehender Reihenfolge:
  1. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
  2. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
  3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
  4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die Vorsorgenehmer können die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Bst. b Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern (Art. 15 FZV). Änderungen der gesetzlichen Begünstigtenordnung sind der Stiftung schriftlich mitzuteilen

### 9. Ausrichtung der Leistung

Bei Fälligkeit haben der Vorsorgenehmer bzw. die begünstigten Personen nach Ziffer 8 gegenüber der Stiftung Anspruch auf Bezug des verzinsten Guthabens. Die Leistung wird als einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Sie besteht aus dem Saldo des Freizügigkeitskontos zuzüglich aufgelaufener Zinsen sowie dem aktuellen Kurswert allfälliger Anlagen. Bei Fälligkeit des Freizügigkeitsguthabens sind die Anlagen zu verkaufen und dem Freizügigkeitskonto gutzuschreiben. Liegt zum Zeitpunkt der Fälligkeit kein Kundenauftrag vor, kann die Stiftung allfällig noch bestehende Anlagen selbständig verkaufen und den daraus resultierenden Erlös dem Freizügigkeitskonto gutschreiben. Der Vorsorgenehmer resp. die Begünstigten haben der Stiftung das Vorliegen des behaupteten Barauszahlungsgrundes mittels Belege, insbesondere amtlichen Bescheinigungen glaubhaft zu machen. An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nach Ziffer 7.2 Bst. c) bis e) sowie die Verpfändung/der Vorbezug zu Wohneigentumsförderungs Zwecken nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Stiftung behält sich vor, weitere Bescheinigungen einzuverlangen oder Abklärungen zu treffen und diese gegebenenfalls dem Vorsorgenehmer in Rechnung zu stellen. Sind mehrere Personen begünstigt, steht ihnen der Anspruch zu gleichen Teilen zu. Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Freizügigkeitsguthaben zu hinterlegen.

## Informationen zur Änderung der Begünstigtenordnung

### Prinzipien der reglementarischen Begünstigtenordnung

Die reglementarische Begünstigung kennt verschiedene Kategorien von möglichen Begünstigten (siehe oben). Dabei gelten folgende Grundsätze:

1. Sind Begünstigte einer vorangehenden Kategorie vorhanden, so schliessen sie jene einer nachfolgenden Kategorie aus.
2. Die Aufteilung des Kapitals unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie findet zu gleichen Teilen statt.

### Abschliessende Möglichkeiten zur Änderung der reglementarischen Begünstigung

Innerhalb der reglementarischen Begünstigtenordnung hat der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin folgende Änderungsmöglichkeiten:

- a) Sie kann eine unterschiedliche prozentuale Aufteilung der Ansprüche der Begünstigten innerhalb der gleichen Kategorie bestimmen. Der Anteil von Begünstigten gemäss Buchstaben a kann nicht auf null reduziert werden.
- b) Sie kann Personen der Kategorie gemäss Buchstaben b Ziffer 2 denjenigen der Kategorie gemäss Buchstaben b Ziffer 1 gleichstellen.

## Wichtig

Die definitive Beurteilung der beantragten Änderungen kann erst im Vorsorgefall unter Wahrung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.